



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12/453
	Status: öffentlich Datum: 15.11.2012
Federführend: Bau- und Planungsamt	Bericht im Ausschuss: Henning Tams Bericht im Rat: Henry Stümer Bearbeiter: Henning Tams
B-Plan 60, 3.Änderung "Ahrenloher Str. - Moorkamp"	
Erneute Abwägung zur öffentlichen Auslegung und erneuter Satzungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.12.2012	Bau- und Planungsausschuss
11.12.2012	Ratsversammlung

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ahrenloher Str. - Moorkamp“ wird im Parallelverfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans „Ahrenloher Str. – östlich Moorkamp“ aufgestellt.

Vgl. Vorlage VO/12/452

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird vom Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Büro Zumholz Landschaftsarchitektur sowie dem Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet. Die durch die Arbeit der Planungsbüros entstehenden Kosten für die 3. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ahrenloher Str. - Moorkamp“ werden vom Vorhabenträger übernommen.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Ahrenloher Str. - Moorkamp“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 20.07.2012 und 08.11.2012 geprüft. Die Zusammenstellungen vom 20.07.2012 und 08.11.2012 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.60 „Ahrenloher Str. - Moorkamp“ wird als Satzung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.60 „Ahrenloher Str. - Moorkamp“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch nach Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle vom 08.11.2012

AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60 DER STADT TORNESCH ERNEUTE BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB (AUSLEGUNG) / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Deutsche Telekom, Schreiben vom 22.08.2012
2. Wasserverband Krückau, Schreiben vom 27.08.2012
3. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 23.08.2012
4. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 14.08.2012
5. Gemeinde Seeth-Ekholt über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 14.08.2012
6. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 25.09.2012

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Kreis Pinneberg - FD Umwelt, Schreiben vom 06.09.2012

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Keine neuen Erkenntnisse und Hinweise auf altlastverdächtige Flächen von Altalmlagerungen, Altstandorten bzw. schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich. Der Planaufstellung wird zugestimmt.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

1. Kreis Pinneberg - FD Umwelt, Schreiben vom 06.09.2012

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Wasserbehörde - Oberflächengewässer</u> Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.10.2011.</p> <p>Stellungnahme vom 03.11.2011 (Datumskorrektur): <i>Der B-Plan 60 der Gemeinde Tornesch kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden.</i></p> <p><u>Untere Wasserbehörde - Grundwasser</u> Keine Anmerkungen</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Belange der UNB werden nicht berührt. Der Knickschutzstreifen ist ausreichend groß bemessen, daher bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplan und des Bebauungsplans 60 bestehen keine Bedenken. Aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes sind keine zusätzlichen Umweltuntersuchungen erforderlich.</p>	<p>Die Äußerung vom 21.10.2011 wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beraten und abgewogen. Neue Gesichtspunkte werden hier nicht vorgetragen. Eine erneute Beratung ist deshalb nicht erforderlich. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägung vom 03.11.2011 Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. AG-29, Schreiben vom 25.09.2012

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die beabsichtigte Vergrößerung eines Gartenfachhandels bestehen seitens der AG-29 geringe Bedenken. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind einzuhalten, besonders die Erhaltung der umgebenden Grünstrukturen und Knicks sollten auch im Interesse des Gartenmarktes sein.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p>	<p>Durch die 3. Änderung des B-Planes Nr. 60 entsteht aufgrund der geänderten Festsetzungen keine ausgleichspflichtige Neuversiegelung. Da sich die versiegelten Flächen rechnerisch sogar um 500 qm verringert haben, verringert sich auch der Kompensationsbedarf um 250 qm. Auf den bereits zugeordneten Ausgleichsflächen entsteht damit eine Art Ökokonto-Bereich von 250 qm, der kleineren zukünftigen Eingriffen zugeordnet werden könnte. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zu gegebener Zeit beachtet.</p>

2. AG-29, Schreiben vom 25.09.2012

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Wir bitten Sie, die AG-29 bei möglichen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Tornesch dankbar.	Die Äußerung wird zu gegebener Zeit beachtet.

3. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 25.09.2012

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Tornesch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-56-048 vom 22.06.2011 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Stellungnahme vom 22.06.2011:</p> <p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Tornesch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 110 (L 110), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Das Anbauverbot gilt auch für den Bereich des Kreisverkehrsplatzes 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 110 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße "Moorkamp" mit Anbindung über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz zur L 110 zu erfolgen. 3. Alle Veränderungen an der L 1.10 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 4. Sofern Veränderungen im Bereich der L 110 durch Anschlüsse von Ver- und Versorgungsleitungen eintreten, bedarf dies der vorherigen Absprache mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Versorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der L 110 bzw. der Kreuzung von Versorgungsleitungen im Zuge der L 110 sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge abzuschließen. 	<p>Die Äußerung vom 22.06.2011 wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beraten und abgewogen. Neue Gesichtspunkte werden hier nicht vorgetragen. Eine erneute Beratung ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägung vom 22.06.2011:</p> <p>Hinweis 1 und 2 wurden nachrichtlich in den Teil B- Text – übernommen.</p> <p>Der Hinweis ist beachtet.</p> <p>Der Hinweis ist beachtet.</p> <p>Veränderungen an der Landesstraße sind weder von der Stadt noch vom Vorhabenträger beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Veränderungen an der Landesstraße sind weder von der Stadt noch vom Vorhabenträger beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

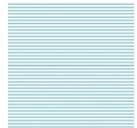
3. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 25.09.2012

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 110 geleitet werden.</p> <p>6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 110 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>Nachstehende Anmerkungen zu Anlagen der Außenwerbung sind unter den textlichen Festsetzungen in Teil B des Bebauungsplanes mit aufzuführen: •</p> <p>Zur Landesstraße 110 wirkende Anlagen der Außenwerbung sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und nur soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je Betriebsgrundstück ist eine Werbeanlage bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Die Werbeanlage ist als Bestandteil der Fassade zu gestalten und darf nur flach auf der Außenwand unterhalb der Traufhöhe des Gebäudes in waagerechter Ausführung errichtet werden. • Selbständige Werbeanlagen in Form von Fahnen, Türmen und Masten etc. sind nicht zulässig. • Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nur in mattweißem Licht und blendfrei ausgeführt werden. <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Festsetzungen zum baulichen Schallschutz berücksichtigen das Verkehrsaufkommen der Ahrenloher Straße.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Werbeanlagen wurden in den Teil B – Text – und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis ist beachtet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

C. ÖFFENTLICHKEIT

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgestellt: Barmstedt, 08.11.2012



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

gez.
Wolfgang Maysack-Sommerfeld